

RS Vwgh 2004/3/31 2003/13/0150

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.2004

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §276;

BAO §288 Abs1 litd;

BAO §93 Abs3 lita;

Rechtssatz

Angesichts der Übereinstimmung der Ausführungen der Begründung der Berufungsvereentscheidung mit dem Gesetz war es nicht rechtswidrig, den Bescheid der Abgabenbehörde zweiter Instanz durch Verweis auf diese Ausführungen zu begründen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003130150.X01

Im RIS seit

30.04.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at